



TOP 12

Finanzierung der Leitung von Notfallseelsorgen

Bericht des Ausschusses für Kirche, Gesellschaft und Öffentlichkeit

in der Sitzung der 15. Landessynode am 6. Juli 2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin, hohe Synode!

Schon in der 14. Landessynode war die Notfallseelsorge immer wieder auf der Agenda. Der Ausschuss für Kirche, Gesellschaft und Öffentlichkeit hat sich in mehreren Sitzungen (18.02.2016/ 21.04.2016/ 02.06.2016/ 10.10.2016/ 13.02.2017) mit dem Antrag Nr. 44/15 „Notfallseelsorge“ befasst. Er lautet wie folgt:

„Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, im Rahmen der Mittelfristplanung finanzielle Mittel für die Leitung von Notfallseelsorgen in den Kirchenbezirken/Landkreisen bereitzustellen und ein Modell für die Verteilung zu entwickeln.

Begründung:

Durch die Notfallseelsorge ist die Kirche im öffentlichen Raum an zentralen krisenhaften Brennpunkten präsent.

Die Zukunft der Notfallseelsorgen liegt im Ehrenamt, bei zurückgehenden Zahlen der Pfarrstellen ist das anders nicht mehr darstellbar.

Ehrenamt aber braucht in verstärktem qualitativem wie quantitativem Maße das Hauptamt. Durch die Veränderungen in der Arbeitswelt gibt es nur wenige Mitarbeitende, die Bereitschaften unter der Woche wahrnehmen können oder auch aus privaten Gründen nicht wollen. Angestellte in pflegerischen Berufen wie z. B. im Krankenhaus können nicht mehr langfristig ihre Bereitschaftszeiten in der Notfallseelsorge einplanen; die klassische Hausfrau, die nicht berufstätig ist, gibt es nicht mehr; Arbeitgeber sind nicht mehr so kulant wie früher und lassen die Notfallseelsorger oft nicht mehr zu Einsätzen während der Arbeitszeit.

Die Vier Kirchen in Baden-Württemberg haben die aus lokalen Initiativen gewachsenen Notfallseelsorgeinitiativen in der „Gemeinsamen Konzeption“ ausgewertet und dieses spezifische Seelsorgeangebot der Kirchen als Selbstverpflichtung formuliert. Damit ist die Landeskirche in der Pflicht, die Finanzierung mitzutragen.“

Zunächst hat sich der Ausschuss seitens des Oberkirchenrats über die verschiedenen Finanzierungsmöglichkeiten unterrichten lassen.

Zum einen könnte man die Finanzierung analog zur Telefonseelsorge als Aufgabe beschreiben, die vor Ort zu leisten ist. Daraus ergibt sich eine Finanzierung, die über den Rechtsträger 0003 per Vorwegabzug erfolgt.

Wenn man jedoch die Notfallseelsorge als Aufgabe des allgemeinen Pfarramtes und des Diakonats ansieht, also als Aufgabe der Landeskirche im engeren Sinne, dann handelt es sich um eine Finanzierung aus dem Rechtsträger 0002. Daraus ergibt sich aber das Problem, dass Dienststellenanteile an anderer Stelle fehlen, wenn sie hier zur Verfügung gestellt werden.

Zum dritten könnte man sich dafür entscheiden, das Pfarramt für Polizei- und Notfallseelsorge auszubauen. Es könnte eine landeskirchenweite Sonderpfarramt- oder Diakonenstelle für die zentralisierte Leitung geschaffen werden. Der Vorteil dieser Lösung liegt darin, dass einheitliche Verhältnisse geschaffen werden können. Der Nachteil liegt darin, dass eine zentrale Lösung in der Regel die unterschiedlichen Verhältnisse in der Fläche nicht ganz wahrnehmen kann.

Im Verlauf der Beratungen zeigte sich, dass hinsichtlich der ersten und der dritten Möglichkeit zu sagen ist, dass diese aus Sicht des Oberkirchenrats nicht umsetzbar sind. Einmal aufgrund der Vorgabe, dass keine dauerhaften Stellen einzurichten sind. Es bestehen im Dezernat 1 keine Möglichkeiten, Personalstellen umzuschichten und an anderer Stelle zu sparen. Im Hinblick auf die als dritte genannte Möglichkeit, die Unterstützung des Pfarramts für Polizeiseelsorge durch eine Diakonatsstelle, müssen darüber hinaus arbeitszeitrechtliche Probleme bedacht werden, da für Diakone hier andere Regelungen gelten als für Pfarrer.

Daher erwies sich nur die zweite Möglichkeit, die Finanzen den Kreisen zur Verfügung stellen, als tragfähig.

Jedoch blieben etliche Fragen offen, da die konkrete Ausgestaltung der Notfallseelsorge regional sehr unterschiedlich gestaltet ist. Der Strukturausschuss wurde in die Beratungen miteinbezogen, da ja bei einer Finanzierung über den Rechtsträger 0003 als Vorwegabzug dieses Geld den Kirchenbezirken zur Verfügung gestellt werden wird. Es könnten Honorarkräfte beschäftigt werden, die auch Pfarrer oder Pfarrerin, Diakon oder Diakonin sind. Diese Problemstellung will bei der Umsetzung bedacht sein.

Heute bringt der Ausschuss dem Plenum diesen konkretisierten Antrag Nr. 17/17 zur Abstimmung ein:

„Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, die Finanzierung der Leitung der Notfallseelsorge mit 600 000 € zu ermöglichen, die über den Rechtsträger 0003 als Vorwegabzug den Kirchenbezirken zur Verfügung gestellt werden; etwa zur Finanzierung von Honorarkräften.“

Vorsitzende des Ausschusses für Kirche, Gesellschaft und Öffentlichkeit,
Franziska Stocker-Schwarz